

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Reform der föderalen Finanzordnung
durch bessere Verschränkung mit der
Aufgabensteuerung

Reform der föderalen Finanzordnung durch bessere Verschränkung mit der Aufgaben- steuerung

Von Hon.-Prof. Dr. **Helfried Bauer**,
Dipl.-Ing. Dr. **Johann Bröthaler**,
Univ.-Prof. DDr. **Michael Getzner** und
Dr.ⁱⁿ **Karoline Mitterer***

* Für Informationen zu den Autor:innen siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 219 und 220.

Die österreichische Finanzordnung zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus. Neben der Finanzverfassung und dem Finanzausgleich finden sich ergänzende Regelungen mit zumindest teilweise Aufgabenbezug, welche die Finanzordnung im engeren Sinn ergänzen. Beispiele sind etwa der Katastrophenfonds oder die Art. 15a-Vereinbarungen zum Ausbau elementarer Bildungseinrichtungen. Auch die Anpassung an den Klimawandel fordert die Steuerungskapazitäten der öffentlichen Entscheidungsträger:innen in Bezug auf die Finanzierung in hohem Ausmaß. Die Verschränkung von Finanz- und Aufgabensteuerung stellt dabei eine besondere Herausforderung dar; sie erfolgt in der Praxis oft nur unzureichend.

1 Die Finanzordnung und ihre Prinzipien

Die Finanzordnung gilt als wichtiger Teil der *Bundesstaatlichkeit*, welche die finanzielle Seite der öffentlichen Aufgabenerfüllung zu sichern hat. Sie umfasst nicht nur die Regeln zur Aufbringung und/oder Verfügung über die finanziellen Mittel, sondern bestimmt auch „die Grundlagen der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere den Finanzausgleich“.¹ Da es um die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben geht, sind Bezüge zur Gestaltung der öffentlichen Aufgaben und im Bereich der Finanzwirtschaft auch der Ausgaben erforderlich. Die Finanzordnung hat die in Art. 13 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung vorgegebenen inhaltlichen Ziele anzustreben, v.a. betrifft dies das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sowie nachhaltig geordnete Haushalte der drei staatlichen Ebenen. Zuerst wird dies durch eine prioritäre allokationspolitische Ausrichtung² des öffentlichen Handelns zu erreichen sein, jedoch gilt es auch, verteilungs-, regional-, umwelt-, budgetpolitische und nicht zuletzt auch Gleichstellungsziele zu berücksichtigen. Dazu sind komplexe aufgabenpolitische und finanzielle Steuerungsleistungen erforderlich, z.B. im bundesstaatlichen Finanzaus-

¹ Bußjäger/Eller (2022): Die föderalistische Finanzordnung im Überblick, in: Bußjäger/Eller (Hrsg.), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung, 3–16, 6.

² Siehe Zimmermann/Henke (2005): Finanzwissenschaft. Eine Einführung in die Lehre der öffentlichen Finanzwirtschaft, 4: „(Das) Allokationsziel ist der kosteneffiziente, d.h. wirtschaftliche Einsatz der Produktionsfaktoren zur Herstellung von Gütern und Dienstleistungen gemäß der Präferenzen der Bürger“.

gleich und in den Finanzierungsregimes zwischen Land und Gemeinden sowie bei den formalen Vorgaben für Budgetierung und Abrechnung.

Die Finanzordnung besteht aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948³ (F-VG), aus dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz des Bundes⁴ (FAG) sowie aus zahlreichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, mit denen die Abgabenteilung über Umlagen und Zuschüsse nicht nur ergänzt, sondern teils auch konterkariert wird. Dazu kommen noch bedeutende Verfahrensregeln, wie z.B. haushaltsrechtliche Bestimmungen, der Konsultationsmechanismus, Stabilitätspakt u.a.m., welche nicht nur finanzwirtschaftlichen Abstimmungs- und Transparenzerfordernissen dienen. So sollte der Konsultationsmechanismus bei rechtsetzenden Maßnahmen ein Einvernehmen zwischen den Finanzausgleichspartnern „über die Tragung der zusätzlich verursachten Kosten herbeiführen“.⁵ Damit besteht eine mögliche Erleichterung zur Wahrung der Kostentragungsregel des § 2 des F-VG.

Aus *politikwissenschaftlicher und historischer Sicht* bestimmt die Finanzordnung die Machtverteilung im föderalen Staat beträchtlich. Sie weist seit Gründung der Republik ein Übergewicht des Bundes v.a. bezüglich der fiskalischen Kompetenzverteilung auf. Auch die Finanzordnung der 2. Republik enthält – bei deutlich geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen – eine stark dem Bund zukommende Finanzhoheit und demgemäß Defizite aus föderalistischer Sicht.

³ Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

⁴ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 133/2022.

⁵ Kofler (2022): Entwicklung des österreichischen Finanzverfassungsrechts, in: Bußjäger/Eller (Hrsg.), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung, 17–42, 27.

Diese betreffen nicht nur die recht beschränkte Steuerhoheit der Länder und der Gemeinden, sondern auch eine überwiegend hierarchisch-bürokratische Steuerung bei der vielfach gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung.⁶

Zudem ist es demokratiepolitisch problematisch, dass im F-VG 1948 keine Verpflichtung der Länder besteht, für die Vielfalt ihrer finanzrechtlichen und -wirtschaftlichen sowie sonstigen Eingriffe in die Aufgaben- und Finanzausstattung sowie Haushaltsführung der Gemeinden einen eigenen „finanzpolitischen Rahmen“ (das wäre ein Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden) aufzustellen.

Aus *rechtlicher Sicht* bedeutend erscheint zunächst, das Prinzip des § 2 F-VG zu überdenken, also die derzeit zu geringe Übereinstimmung von eigener Kostentragung für die zu erfüllenden Aufgaben und die daraus entstehenden Lasten in Relation zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge einschließlich der Transferzahlungen von und an die subnationalen Gebietskörperschaften. Den Gemeinden steht bei den Abgabeneinnahmen (abgesehen von der Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer) lediglich die Regelung von Gebühren/Preisen für die Benützung der Infrastrukturen und einzelner Dienste offen. Daher kommt den beiden gesetzgebenden Ebenen hohe Verantwortung für die Beachtung der Bestimmung des § 2 und für ausreichende Mitbestimmung zu. Denn es zeigt sich seit Jahren eine klare Tendenz der Ausweitung subnationaler Aufgaben auf Grund demografischer und anderer struktureller Faktoren, die zu unterschiedlicher Dynamik des Ausgabenwachstums zwischen Bund, Ländern und Gemeinden führen. Beispiele hierfür werden in den folgenden Abschnitten dieses Artikels knapp aber eindringlich erörtert.

Die Schutzklausel gemäß § 4 F-VG verlangt, die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht zu

⁶ Siehe u.a. *Ruppe* (2016): Einführung zum Finanzverfassungsgesetz, in: Korinek et al. (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 12. Lfg., sowie *Thöni/Bauer* (2017): Föderalismus im Bundesstaat – Theorie, Empirie, Reform, in: *Bauer/Biwald/Mitterer/Thöni* (Hrsg.): Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch mit Kommentar zum FAG 2017, 23–48, 29.

überschreiten. Sie bietet aber nur wenig Schutz, denn es fehlen im § 4 operationale Hinweise, dass Maßstäbe zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bestimmen sind. Solche Instrumente wären etwa der Saldo der operativen Gebarung, längerfristige Investitionskonzepte und/oder regelmäßige Vergleiche zur „Dynamik der strukturellen, das heißt notwendigen, Ausgaben“⁷ der zentralstaatlichen und der subnationalen Ebenen. Heute bleibt zur Beurteilung der Frage, ob § 4 F-VG gebührend berücksichtigt wird, nur das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Aus *finanzwissenschaftlicher Sicht* bestehen für die Gestaltung des Finanzausgleichs – teils seit Jahrhunderten beachtete – Grundsätze. Diese betreffen etwa Autonomie-, Verantwortlichkeits- und Äquivalenzerfordernisse und bilden Konstruktionsprinzipien v.a. für die Konzeption öffentlicher Abgaben, für die Verteilung der Abgabenerträge und Transfers sowie für Budgetierung und Rechnungslegung. Die seit einigen Jahren im Vordergrund stehende Wirkungsorientierung des öffentlichen Handelns bildet einen zusätzlichen – jedoch noch wenig beachteten – Steuerungsgrundsatz. Mit dessen Hilfe soll eine Balance von sozial-, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielen erleichtert und nicht zuletzt eine Reduzierung von Transaktionskosten erreicht werden. Eine auf solchen Grundsätzen aufbauende Definition von Finanzausgleich als zentralem Teil einer Finanzordnung erscheint zweckmäßig, weil damit der Bezug zu den Aufgaben im F-VG verstärkt werden könnte.⁸

2 Aufgabenorientierung in der Finanzordnung

Die Finanzordnung, insbesondere das System des Finanzausgleichs in Österreich, entspricht den angeführten Grundsätzen und damit einem zeitgemäßen Bezug zu den Aufgaben und Ausgaben zu wenig.

⁷ *Klien/Pitlik/Firgo/Famira-Mühlberger* (2020): Ein Modell für einen strukturierten vertikalen Finanzausgleich in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 115.

⁸ *Bauer/Thöni* (2017): Finanzausgleich im Überblick – Grundsätzliches und das System in Österreich, in: *Bauer/Biwald/Mitterer/Thöni* (Hrsg.): Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch mit Kommentar zum FAG 2017, 49–76, 51.

Dies belegt auch eine WIFO-Studie aus 2020 zum vertikalen Finanzausgleich: Die Autor:innen weisen nach, dass „die Dynamik der strukturellen Ausgaben auf subnationaler Ebene signifikant höher war als auf Bundesebene“.⁹ Dies ergibt sich hauptsächlich aus den vorwiegend von Ländern und Gemeinden erbrachten Aufgaben in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Sozialhilfe. Dagegen war der Bund nicht zuletzt wegen der geringen Last der Zinsausgaben auf die Staatsschulden begünstigt. Der Bund hat zwar den strukturellen Nachteil von Gemeinden und Ländern anerkannt, denn im § 24 FAG 2017 sind den Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung (speziell in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales) bescheidene pauschale Transfers des Bundes in Höhe von rund 300 Mio. Euro p.a. zugesprochen worden.¹⁰ Jedoch sind die vertikalen Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Mittel des Steuerverbundes auf die drei staatlichen Ebenen in den FAGs der Jahre 2008 und 2017 nicht verändert worden.

Grundsätzlich geht die Finanzordnung (F-VG) offensichtlich davon aus, dass die öffentliche Aufgabenerbringung durch eine entsprechende Finanzierung per se gesichert ist. Die Wirkungen i.S. der Erfüllung des öffentlichen Interesses würden sich damit quasi von selbst einstellen. Ökonomische Anreize, die sich aus einer Finanzierung (z.B. aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Abgaben) ergeben können, z.B. wenn eine Ausweitung öffentlicher Aufgaben eine entsprechende Dotierung nach sich zieht (bzw. vice versa), werden hierbei ausgeblendet. Für die Gemeindeebene kommt noch erschwerend dazu, dass ein Teil des Ausgabendrucks der Länder im Wege von Umlagen an die Gemeinden weitergegeben wird.

Eine wenigstens in Ansätzen aufgabenbezogene Zuteilung der Finanzmittel wird bereits seit längerem unter dem Titel „Aufgabenorientierter

⁹ Klien et al. (2020): Vertikaler Finanzausgleich, 115.

¹⁰ Im Vergleich dazu erbrachten im Jahr 2021 allein die sieben ertragsstärksten gemeinschaftlichen Bundesabgaben zusammen rund 86.000 Mio. Euro, welche durch das FAG verteilt werden (www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/besteuerungsrechte-abgabenertraege.html, Okt. 2022).

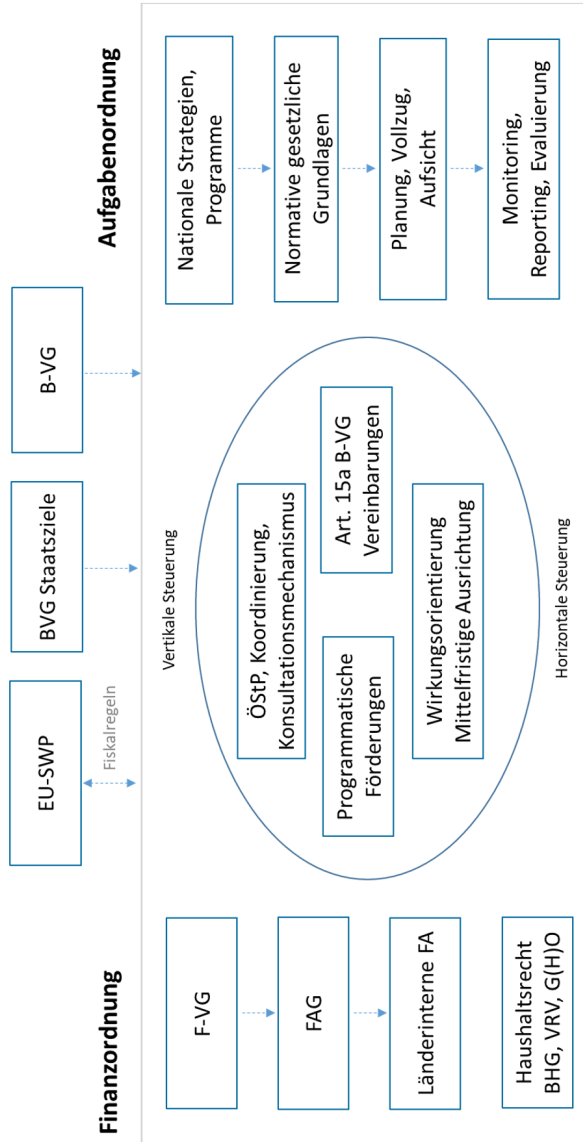
Finanzausgleich“ diskutiert. Im Zuge der Verhandlungen zum FAG 2017 wurde ein Reformprozess mit einem Pilotprojekt zur Aufgabenorientierung begonnen; dieser scheiterte allerdings. Gründe dafür lagen in der unzureichenden Zielfestlegung sowie in unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Instrumenten des Finanzausgleichs.¹¹ Dazu kommen teils noch Probleme, rechtlich bindende und kontinuierlich verfügbare Indikatoren für die Aufgabenerfüllung zu definieren, u.a. um die strukturell notwendigen Ausgaben zu erfassen und Fehlanreize zu vermeiden.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang die Problematik der gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung in mehreren Bereichen (z.B. Bildung, Gesundheit, Pflege, Sozialhilfe, Verkehr) mit unterschiedlich geteilter Zuständigkeit und Finanzierung von Land und Gemeinden. Denn wegen der starren und wenig aufgabenorientierten Finanzordnung entstanden zusätzliche Finanzierungsinstrumente und Aufgabenregelungen, welche die Basisfinanzierung über das FAG sowie die bestehenden Aufgabengesetze ergänzen. Ein zusätzlicher Finanz- und Koordinationsbedarf zwischen den Ebenen der Gebietskörperschaften ergibt sich nun auch im Hinblick auf neue gesamtstaatlich festgelegte Zielsetzungen, wie z.B. den Klimaschutz, die Klimawandelanpassung sowie den Schutz der Biodiversität. In derartigen Querschnittsmaterien sind die Kompetenzen zur Aufgabenerfüllung auf alle Bereiche des öffentlichen Sektors verteilt. Hier wird vielfach die Aufgabenordnung erst geschaffen, eine direkte Entsprechung in der Finanzordnung ist zu entwickeln.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die österreichische Finanzordnung und ihre Beziehung zu einer „Aufgabenordnung“. Letztere umfasst nationale und regionale Strategien und Programme sowie normative Vorgaben für einzelne Aufgabenbereiche und schließt Planung, Vollzug und Evaluierung ein; sie wird in der Praxis jedoch zu wenig umgesetzt.

¹¹ *Bauer/Mitterer* (2018): Reformen im Finanzausgleich. Stand und Perspektiven ihrer Umsetzung, ÖHW 1/2018, 51–72, 55 ff.

Abbildung 1: Österreichische Finanzordnung im Zusammenspiel mit den öffentlichen Aufgaben und normativen Zielsetzungen



Quelle: eigene Abbildung 2022.

Die Finanz- und die Aufgabenordnung werden nur wenig über Steuerungsinstrumente verknüpft. Insbesondere zu nennen sind der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP), welcher etwa Investitionsspielräume der Gebietskörperschaften mitbestimmt, sowie das österreichische Haushaltsrecht, das lediglich auf Bundesebene seit etwa 10 Jahren und bei einigen Ländern eine Wirkungsorientierung als Steuerungsansatz vorsieht. Weitere Steuerungen erfolgen über eine Vielzahl an programmatischen Förderungen (z.B. im Weg bestehender Fonds wie Katastrophenfonds, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Kommunale Investitionsprogramme des Bundes 2017 und 2020) sowie Art. 15a-Vereinbarungen zur Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens und zum Ausbau der elementaren Bildungseinrichtungen. Anzumerken ist, dass die Steuerung vielfach nur vertikal angelegt ist und nur bei einzelnen Infrastrukturaufgaben auch horizontal erfolgt.

Im Folgenden soll anhand von zwei Aufgabenbereichen exemplarisch herausgearbeitet werden, welche Rolle, aber auch welche Stärken und Schwächen, jene Instrumente einnehmen, welche Finanzordnung und Aufgabensteuerung verbinden.

3 Klimawandelanpassung auf kommunaler Ebene: Umgestalten des öffentlichen Raums

Der Klimaschutz – sowohl Mitigation (Klimaschutz i.e.S.) als auch Adaption (Klimawandelanpassung) – umfasst als Querschnittsmaterie viele Aufgabenbereiche staatlichen Handelns und Planens auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften. Die Dekarbonisierung in Einklang mit dem Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs) stellt als Überlebensnotwendigkeit unserer Gesellschaft daher sowohl ein eigenes, übergeordnetes Politikfeld als auch eine in alle staatlichen Handlungsfelder integrierte Planungs- und Umsetzungsaufgabe dar. Darüber hinaus umfasst die Klimapolitik nicht nur Fragen der Dekarbonisierung, des Boden- und Biodiversitätsschutzes, sondern ist sozial gerecht und ökologisch effektiv nur im Rahmen einer umfassenden sozial-ökologischen Transformation unserer Gesellschaft möglich.

Mit der Verankerung der internationalen Übereinkommen (z.B. Pariser Abkommen)¹² in der österreichischen Rechtsordnung, mit der Verabschiedung einer Vielzahl von Gesetzen zur Reduktion von Treibhausgasen (z.B. KSG)¹³ sowie mit dem Beschluss konkreter klimapolitischer Zielsetzungen (z.B. nationaler Energie- und Klimaplan,¹⁴ Klimafahrplan der Stadt Wien,¹⁵ Aktionsplan zur Klimawandelanpassung der Stadt Graz¹⁶) sind die Zielvorgaben und Rahmenbedingungen als politische Willenserklärungen festgelegt.

Die Ziele der Klimapolitik wurden jedoch in den letzten Jahrzehnten in vielen Feldern, insbesondere im Verkehrssektor, nicht erreicht, wodurch auch Regelungen für „Strafzahlungen“ (nachträglich notwendiger Ankauf von CO₂-Zertifikaten) erlassen wurden (siehe auch die Kritik des Rechnungshofs an der österreichischen Klimapolitik).¹⁷

Aus diesen Grundlagen und Rahmenbedingungen ergeben sich zumeist vielfältige technische Maßnahmen (also Aufgabenordnung), die jedoch häufig nicht mit entsprechend wirksamen klimapolitischen Instrumenten verknüpft sind (u.a. Finanzordnung). Verschiedene ökonomische Modelle zeigen, dass z.B. die klimapolitischen Ziele u.a. durch die Einführung einer CO₂-Steuer im derzeitigen Ausmaß nicht erreicht werden können.

¹² Übereinkommen von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016 idF BGBl. III Nr. 156/2021.

¹³ Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl. I Nr. 106/2011 idF BGBl. I Nr. 58/2017.

¹⁴ *Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)* (2019): Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021–2030.

¹⁵ *Stadt Wien* (2022): Wiener Klimafahrplan – Unser Weg zur klimagerechten Stadt, Magistratsabteilung 20 – Energieplanung der Stadt Wien.

¹⁶ *Stadt Graz* (2022): Klimawandelanpassung in Graz – Aktionsplan 2022, Stadt Graz, Umweltamt.

¹⁷ *Rechnungshof* (2021): Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020, Reihe BUND 2021/16.

a. Aufgabenverantwortlichkeiten und Finanzierung

Da die Politikfelder des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sowie die sektoralen Maßnahmen und Instrumente im Energie-, Verkehrs-, Produktions- und Gebäudebereich¹⁸ für eine Betrachtung im Rahmen dieses Beitrags zu vielfältig sind, sollen im Folgenden lediglich lokale Anpassungen an den Klimawandel beschrieben werden. Es bestehen in Österreich nur wenige quantitative Ziele für die lokale Umgestaltung des öffentlichen Raums zur Anpassung an den Klimawandel. Dennoch ist die Richtung dieser Aufgabe in den verschiedenen politischen Programmen strategisch festgelegt: Unter anderem durch Entsiegelung, Begrünung (öffentliche Räume, Fassaden, Dächer), Schaffung von blauer Infrastruktur (Schwammstadtprinzip, Wasserflächen, Nebelduschen) und farbangepasste Wahl von Oberflächen soll die übermäßige Erhitzung von Stadtteilen gemildert werden. So sieht z.B. die Stadt Graz¹⁹ die Schaffung von Grünflächen oder eine verstärkte Dachbegrünung bei Neubauten vor. Auch die Stadt Wien²⁰ hat z.B. mit einem Kataster zur Ausweisung urbaner Hitzeinseln, aber auch mit einer Reihe von Einzelprojekten mit dem Ziel der Umgestaltung des öffentlichen Raums, zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der urbanen Erhitzung in Aussicht genommen.

Während die Richtung der Maßnahmen zur Anpassung an die globale Erhitzung klar zu sein scheint, zeigt sich, dass die Umgestaltung des öffentlichen Raums im Sinn der Klimawandelanpassung im Widerspruch zu anderen urbanen Zielen stehen kann.²¹

¹⁸ Siehe z.B. *Kirchengast/Kromp-Kolb/Steininger/Stagl/Kirchner/Ambach/Grohs/Gutsohn/Peisker/Strunk* (2019): Referenzplan als Grundlage für einen wissenschaftlich fundierten und mit den Pariser Klimazielen in Einklang stehenden Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (REF-NEKP).

¹⁹ *Stadt Graz* (2022): Klimawandelanpassung, 22.

²⁰ *Magistrat der Stadt Wien* (2022): Wiener Klimafahrplan, 122–129.

²¹ *Depietri* (2022): Planning for urban green infrastructure: addressing tradeoffs and synergies, *Current Opinion in Environmental Sustainability* 54.

Die Zielkonflikte bestehen hierbei in ökologischer, sozio-ökonomischer, technischer und institutioneller Hinsicht (selbstverständlich gibt es umgekehrt auch eine Reihe von Synergien mit öffentlichen Aufgaben in anderen Bereichen).

Interessant hierbei ist, dass die technisch-planerischen Maßnahmen zur Klimawandelanpassung des öffentlichen Raums seit längerem ausgearbeitet und in den einzelnen politischen Strategien und Programmen verankert sind. So werden beispielsweise im Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK 2030) vielfältige ‚Handlungsaufträge‘ festgelegt, die sich auf die genannten Zielsetzungen und Planungsgrundsätze beziehen.²²

Neben der Gestaltung des öffentlichen Raums verfügen die Gemeinden selbstverständlich auch über die Kompetenzen (und Instrumentarien) einer klimawandelangepassten Flächenwidmung (z.B. Vermeidung von Neuwidmungen in Gefahrenzonen, Rückwidmung von Brachen zur Schaffung von Grünräumen oder Innenentwicklung). Aus Sicht der Kompetenzverteilung ergibt sich die Umsetzungsverantwortung der kommunalen Planung in Bezug auf die Gestaltung des öffentlichen Raums. Die Raumplanung steht hierbei als Disziplin und Instrumentarium zur Umgestaltung von öffentlichen Verkehrs-, Grünraum- und Bauflächen im Mittelpunkt. Für die Anpassung an den Klimawandel sind darüber hinaus jedoch Kompetenzüberschneidungen relevant: So kann einerseits auch im öffentlichen Raum die Kompetenz für die Planung von Straßenflächen nicht nur bei der Gemeinde, sondern auch bei Land und Bund liegen. Für das Naturgefahrenmanagement können je nach Anlage und Bereich ebenfalls alle drei Gebietskörperschaftsebenen zuständig sein. Neben dieser vertikalen Verschränkung sind eine Reihe von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung auch horizontal zu besorgen, etwa bei der Abwehr von Naturgefahren (interkommunale Zusammenarbeit), bei der Schaffung von durchgängigen Grünkorridoren oder beim Schutz des Grundwassers und von Wasserspeichern.

²² Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (2021): Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK 2030) – Raum für Wandel, ÖROK.

b. Steuerungsinstrumente der Finanzordnung

Kommunale (lokale) Maßnahmen zur Klimawandelanpassung werden grundsätzlich von den Gemeinden selbst finanziert. Der Rückbau von Gemeindestraßen, Begrünungen oder verbesserte Beschattungen finden hauptsächlich im öffentlichen Raum statt und werden von den Gemeinden geplant, können jedoch wesentliche Wirkungen auch für andere Teile des öffentlichen Sektors entfalten. Beispielsweise kann eine Reduzierung der Spitztemperatur in Hitzeperioden die Anzahl hitzebedingter Erkrankungen (statistisch) reduzieren, was wiederum Ersparnisse für die Budgets der Sozialversicherungen erbringen kann.

Die Aufgabenerfüllung und -finanzierung der Klimawandelanpassung der Gemeinden kann daher nicht nur lokale Wirkungen (i.S. des Absenkens der Umgebungstemperatur) erbringen, sondern auch weiträumigere Effekte auf andere Ebenen des Staates entfalten (externe Effekte für andere Institutionen, räumliche Spillover-Effekte).

Im Hinblick auf die Klimawandelanpassung können jedoch diverse Planungs-, Umsetzungs- und Finanzierungsdefizite festgestellt werden, die sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzordnung betreffen. Während vielfältige technische und strategische Konzepte vorliegen (z.B. ÖREK 2030), trifft die Finanzierung der Anpassungsmaßnahmen hauptsächlich die Gemeinden. Hierbei ist festzustellen, dass sich viele Maßnahmen für die Klimawandelanpassung zunächst im Re-Investitionszyklus der öffentlichen Infrastrukturen befinden. So kann z.B. Begrünung im Rahmen von ohnehin stattfindenden (Re-) Investitionen durch geänderte Planungen (z.B. bei der Sanierung einer Straße oder eines kommunalen Gebäudes) klimaresilient gestaltet werden. Dies ist teils ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich bzw. handelt es sich bei manchen dieser Investitionen auch um betriebswirtschaftlich rentable Ausgaben (z.B. bei der thermisch-energetischen Sanierung eines Gebäudes oder der Installierung von Photovoltaik-Anlagen). Für andere Maßnahmen, die einen entsprechenden längerfristigen Erhaltungsaufwand nach sich ziehen, ist jedoch auch ein erhöhter kommunaler Finanzbedarf gegeben.

Beispiele hierfür sind die notwendigen Pflegemaßnahmen bei durchgängiger Begrünung des Straßenraums oder zusätzliche Dach- und Fassadenbegrünungen. Möglichkeiten zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bestehen durch Förderungen des Klima- und Energiefonds,²³ aber auch durch Vorkehrungen des FAG für eine langfristige und ausreichende Re-Finanzierung im kommunalen Gebührenhaushalt.²⁴ Nicht zu vergessen ist, dass Ausgaben für kommunale Investitionen durch die bestehenden Fiskalziele des ÖStP beschränkt sind.

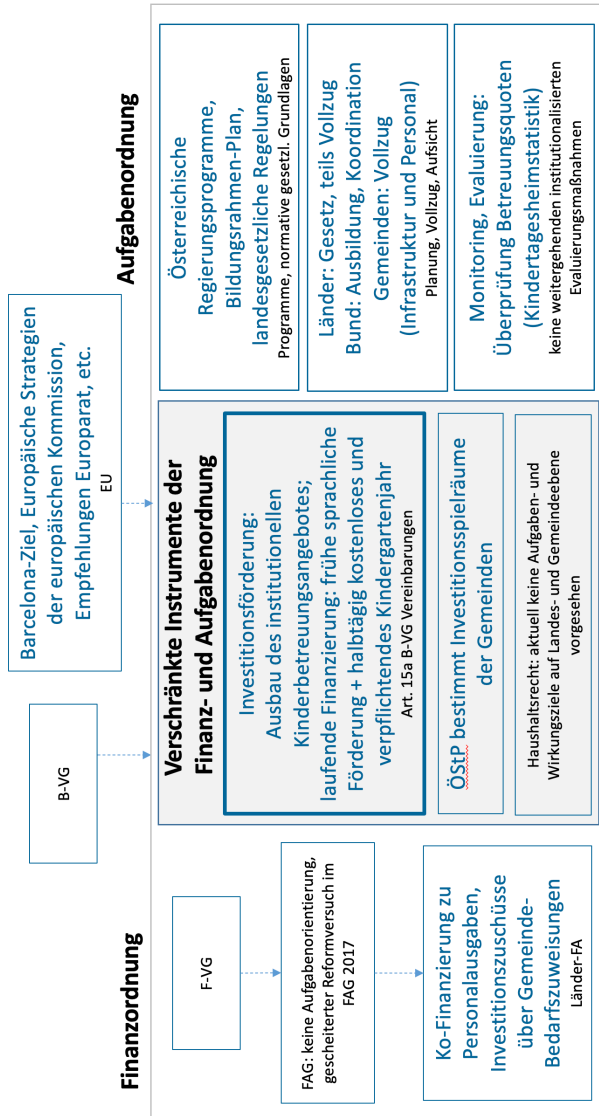
4 Elementarpädagogik

Zentrales Steuerungsinstrument im Bereich der Elementarpädagogik sind die Art. 15a-Vereinbarungen zum Ausbau der Betreuungsangebote, welche jedoch auch einen Teil der laufenden Ausgaben in diesem Bereich decken. Dies ist auch Ergebnis dessen, dass es im Rahmen der FAG-Regelungen nicht möglich ist, auf die gestiegenen Anforderungen auf Gemeindeebene zu reagieren. Im Folgenden werden die einzelnen Instrumente und ihr Zusammenwirken ausgeführt.

²³ *Kommunalkredit Public Consulting (KPC)* (2022). Umweltförderungen für Gemeinden, www.umweltfoerderung.at/gemeinden.html (6. Oktober 2022). Klima- und Energiefonds (KEF) (2022), Ausschreibungen und Förderprogramme für Gemeinden, www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/#gemeinden (6. Oktober 2022).

²⁴ *Getzner/Köhler/Krisch/Plank* (2018), Vergleich europäischer Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Informationen zur Umweltpolitik 197 (hrsg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien).

Abbildung 2: Bestehende Finanz- und Aufgabenordnung in der Elementarpädagogik



Quelle: eigene Abbildung 2022.

a. **Aufgabenbezogene Zielvorgaben und Steuerungsinstrumente**

Zielvorgaben zur Elementarpädagogik finden sich in verschiedenen europäischen Strategien (Abbildung 2). Das Barcelona-Ziel betrifft zu erreichende Betreuungsquoten. Ergänzend dazu sind etwa die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung 2022 der Europäischen Kommission²⁵ und die Entschließung des Europäischen Rates 2021 für einen neuen strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung²⁶ beachtenswert. Auf nationaler Ebene finden sich auf Bundesebene regelmäßige Zielvorgaben in den Regierungsprogrammen sowie in den entsprechenden Vereinbarungen auf Landesebene (z.B. Regierungsvereinbarungen, Landesbudgets).

Aufgrund der gegebenen Kompetenzlage nur schwach ausgeprägt sind bundesweite Steuerungsinstrumente. Mit dem BildungsRahmenPlan²⁷ wurde 2009 ein länderübergreifender Rahmen festgelegt. Die gesetzlichen Grundlagen der Aufgabenordnung, aber auch finanzielle Unterstützungen der Gemeinden, werden auf Landesebene durch entsprechende Kindertagesheimgesetze geschaffen.

Um bundesweit den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen voranzutreiben, wurde 2008 die erste Art. 15a-Vereinbarung abgeschlossen. Im Weiteren folgten Regelungen zur frühen sprachlichen Förderung (ebenfalls seit 2008) und zum halbtägig kostenlosen und verpflichtenden Kindergartenjahr (seit 2009).²⁸

²⁵ *Europäische Kommission* (2022): Europäische Strategie für Pflege und Betreuung.

²⁶ *Europäischer Rat* (2021): Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030).

²⁷ *Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)* (2009): Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, Endfassung.

²⁸ Nähere Ausführungen zu den Art. 15a-Vereinbarungen siehe *Mitterer/Hochholdinger/Seisenbacher* (2022): Fact Sheets Elementare Bildung. Grundlagen und Finanzierung, 12 f.

b. Steuerungsinstrumente in der Finanzordnung

Ausgaben zur Elementarpädagogik fallen auf allen drei Gebietskörperschaftsebenen an. Der Bund stellt über die Art. 15a-Vereinbarungen Mittel an die Länder zur Verfügung, welche diese wiederum an die Gemeinden und an andere Träger weiterleiten. Die Länder tragen mit Zuschüssen für Personalausgaben und für die Infrastruktur zur Finanzierung bei.²⁹

Die Finanzierungsverantwortung kommt primär den Gemeinden zu, welche als Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen auftreten. Die Verantwortung umfasst dabei sowohl die öffentlichen Einrichtungen als auch teilweise Einrichtungen privater Träger. Über 80 Prozent³⁰ der Ausgaben im Kinderbetreuungsbereich fallen dadurch bei den Gemeinden und der Stadt Wien an. Zwei Drittel der Ausgaben der Gemeinden (ohne Wien) werden von den Gemeinden aus dem allgemeinen Gemeindebudget bezahlt, nur ein Drittel kann durch Transfers von Bund und Ländern bzw. durch Elternbeiträge gedeckt werden.³¹

Die Basisfinanzierung erfolgt somit über die Gemeindemittel gemäß FAG (und ergänzende Regelungen). Dies wird noch dadurch verstärkt, dass sich der Finanzierungsbedarf, welcher durch die Gemeinden zu leisten ist, seit dem Beginn der Art. 15a-Vereinbarungen mehr als verdoppelt hat: Dieser erhöhte sich nominell – als Konsequenz aus dem kontinuierlichen Ausbau der Angebote – von 2007 bis 2019 von 676 Mio. Euro auf 1.613 Mio. Euro (+139 Prozent).³²

Im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde daher eine aufgabenorientierte Verteilung eines Teils der Ertragsanteile angedacht, um die Finanzierung durch Gemeinden mit bereits

²⁹ Ausgenommen davon ist Niederösterreich, da das pädagogische Personal vom Land (nur in den Landeskindergärten) bereitgestellt wird.

³⁰ Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Bildungsausgabenstatistik 2019.

³¹ Auswertung auf Basis *Statistik Austria*, Gemeindefinanzstatistik 2019/2020.

³² *Mitterer et al.* (2022): Fact Sheets Elementare Bildung, 32 f.

gut ausgebauten Kinderbetreuungsangeboten abzusichern. Wie oben bereits erwähnt, ist dieser Versuch gescheitert.

c. Verknüpfung von Finanz- und Aufgabenordnung

Mit den Art. 15a-Vereinbarungen finden sich Regelungen, welche die Finanzordnung und Aufgabenregelung verschränken. Es fehlt jedoch eine Gesamtbetrachtung der Finanzierung der elementaren Bildungseinrichtungen auf Gemeindeebene. Denn in den Art. 15a-Vereinbarungen stehen die durch den Bund bereitgestellten Mittel nicht in Bezug zu den Ausgabenentwicklungen der Gemeinden. Auch die von den Ländern bereitgestellten Ko-Finanzierungen stehen in keinem Verhältnis zum kontinuierlich steigenden Finanzierungsbedarf der Gemeinden.

Das FAG zeigt weder eine Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der gestiegenen (strukturellen) Ausgabendynamik noch hinsichtlich der Differenzierungen auf Gemeindeebene. So müssen Gemeinden mit bereits gut ausgebauten Kinderbetreuungsangeboten deutlich höhere Mittel einsetzen als Gemeinden mit wenig Angebot, obwohl sie aus dem FAG dieselbe Basisfinanzierung erhalten. Weiters zeigt sich, dass die Art. 15a-Vereinbarung über eine programmatische Förderung hinausgeht und auch verstärkt Elemente einer laufenden Finanzierung aufweist (v.a. Gratis-Kindergarten, Sprachförderung).

Insgesamt würde es daher aufeinander abgestimmter Instrumente bedürfen, um einerseits die Sicherstellung des laufenden Betriebes durch die Gemeinden zu gewährleisten und andererseits den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote voranzutreiben, wobei auch in der Aufgabenordnung vielfach Defizite deutlich werden (z.B. fehlende Leistungs- und Wirkungsdaten, Mängel in der bundesweiten Vereinheitlichung, unzureichende regelmäßige Überprüfung der Knüpfung der Finanzströme an die Aufgabenerfordernisse).

5 **Ansatzpunkte zu Reformen der Finanzordnung aus der Steuerungsperspektive**

Die bestehende statische Finanzordnung ist hierarchisch und damit „vertikal“ orientiert. Dies ergibt sich aus der inhaltlich dominierenden Regelung der Kompetenz für die Steuergesetzgebung und deren Vollziehung in der Bundesverfassung. Eine Anpassung aus der Steuerungsperspektive – weil die Finanzordnung zur Aufgabenfinanzierung und damit zur Umsetzung der jeweils politisch determinierten Ziele dient – hat in der Praxis keine Umsetzung gefunden.

Aufgrund dieser Inflexibilität gegenüber Änderungen von Aufgaben und dem damit verbundenen Finanzierungsbedarf sind in der Praxis mehrfach Instrumente entstanden, welche die Finanz- und Aufgabenordnung verknüpfen (sollen). Wie die zuvor ausgeführten Beispiele gezeigt haben, besteht jedoch keine strukturierte Vorgehensweise. Es finden sich programmatische Art. 15a-Vereinbarungen, die über ein Jahrzehnt hinausreichen und – wie das Beispiel der Elementarbildung zeigt – die Basisfinanzierung auf der Ebene der Gemeinden jedoch nicht absichern. Es finden sich komplexe Vereinbarungen zur Finanzierung von Materien wie die Spitalsfinanzierung, die nicht nur alle drei Gebietskörperschaften, sondern auch Parafisci (wie die Sozialversicherung) betreffen und ein Muster an Intransparenz, Evaluierungsresistenz und unverhältnismäßig hohen Transaktionskosten sind. Im Bereich Klimaschutz und -wandelanpassung fehlen wiederum Steuerungsinstrumente für eine koordinierte Aufgabenerfüllung und -finanzierung weitgehend.

Die in Österreich bestehende ausgeprägte gemeinschaftliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bringt zwar Vorteile, da neben einheitlichen Grundleistungen und Grundsätzen der Umsetzung auch regionale und/oder kommunale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Allerdings werden drei bedeutende Steuerungsgrundsätze verletzt – nämlich jener der Ergebnisverantwortlichkeit (Accountability), jener der Äquivalenz (bestmögliche Übereinstimmung von Nutzer:innen und Zahler:innen) sowie jener der Transparenz.

Im Folgenden werden – als Schlussfolgerungen unserer Betrachtungen – Vorschläge für mögliche Ansatzpunkte genannt, wie die notwendige Verschränkung zwischen Finanzordnung und der Aufgabenerfüllung verbessert werden könnte. Einerseits erscheint es notwendig, bereits in der Finanzverfassung die Basis für den Aufgabenbezug zu verbessern, andererseits die Finanzordnung per se anzupassen.

Reformen im Rahmen der Finanzordnung

a. Mögliche Änderungen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs

Aus demokratiepolitischer und aus ökonomischer Sicht erscheint eine stärker ausgeprägte Differenzierung zwischen eigenen Aufgaben der einzelnen Gebietskörperschaften und gemeinschaftlicher Aufgabenerledigung in der Finanzierung und hinsichtlich der Steuerung erwägenswert. Diese könnte mit der Gliederung der Abgaben in § 6 F-VG entsprechend verknüpft werden.

Eigene Abgaben von Bund, Ländern und Gemeinden sollten wenigstens zur Finanzierung der jeweils eigenen Aufgaben dienen. Gemeinschaftliche Aufgaben, die eher auf jeweils zwei staatliche Ebenen zu beschränken wären, könnten vorrangig mit dem Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, also aus Anteilen des Steuerverbundes und/oder aus Zuschlagsabgaben finanziert werden. Jedenfalls erscheint die Regelung von § 3 Abs. 2 F-VG (Berechtigung der Länder zur Erhebung einer Umlage der Gemeinden zur Finanzierung von Landesaufgaben) keinesfalls mehr angebracht, wenn es um eine partnerschaftliche Erledigung und Finanzierung von Aufgaben geht.

Da die Möglichkeiten der eigenen Abgaben der Gemeinden aus wirtschaftspolitischer Sicht beschränkt sind, wäre im F-VG oder in den bundes- und landesgesetzlich geregelten Finanzausgleichen auch ein Bezug zu gemeinsamer horizontaler Erbringung einzelner Gemeindeaufgaben zweckmäßig. Dies bezöge sich insbesondere auf Aufgaben, welche im

engeren Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge mit Nutzen- (und Lasten-) Spillovers zwischen Gemeinden bestehen; beispielsweise Kindergärten, Primärschulen, Behindertenhilfe, Veranstaltungssäle, Feuerwehren, Hallenbäder, Bau- und Recyclinghöfe, lokale Verkehrslösungen, Raumordnung.³³ Die Spillovers würden internalisiert, und dazu könnten auch horizontal abgestimmte Lenkungsabgaben der Gemeinden und Gebühren vorgesehen werden. Kommunale Steuern sollten über eine beschränkte Regelungs- und eine gegenüber heute erweiterte Ertrags- hoheit eine angemessene eigene Finanzierung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung erlauben.

Ähnliches gilt auch für die Ebene der Länder, z.B. hinsichtlich der Bezirksverwaltungen, des Naturschutzes und der Verkehrsverbände. Es gilt, die Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung der subzentralen Einheiten hinsichtlich der Einnahmen- und Ausgabengestaltung signifikant zu erhöhen.

Die Ordnung und/oder Verschränkung von bestehenden Aufgaben oder neuen Aufgaben und Prioritäten sowie der Mittelaufbringung wären zu flexibilisieren. Damit könnten etwa auftretende Asymmetrien zwischen verfügbaren Einnahmen und strukturell notwendigen Aufgaben und Ausgaben möglichst frühzeitig korrigiert werden. Dafür wären Mitwirkungsmöglichkeiten aller jeweils Beteiligten, Transparenz- und Evaluierungspflichten sowie Sanktionen grundsätzlich im F-VG zu verankern. Dafür müssten – in erweiterten Regelungen des § 4 sowie von § 8 Abs. 2 F-VG 1948 – durch periodische Untersuchungen und/oder durch Einbeziehen von Expert:innen identifizierte Änderungen in der Aufgaben- oder Abgabenteilung ermöglicht werden.

³³ Ein guter Teil der kommunalen Infrastruktur ist bereits regional in Wasser-/Abwasser-Verbänden organisiert.

b. Sichern der Aufgabenorientierung bei der Verteilung der Steuerquellen und der Mittel aus dem Steuerverbund

Im FAG und in einem neu zu regelnden landesgesetzlichen Ressourcen- und Lastenausgleich müsste im Fall der Reorganisation von Aufgaben oder bei zusätzlichen Aufgaben bzw. bei strukturell steigenden Ausgaben eine Erweiterung der eigenen Abgaben von Ländern und Gemeinden angestrebt werden. Daneben gilt es, auch stärker an der Wirkung orientierte Verteilungsschlüssel für die Mittel aus dem Steuerverbund vorzusehen. Das bedeutet zum einen eine Aktualisierung der Grundsteuer, Reduzierung der Befreiungen bei der Kommunalsteuer, Einführen von Versiegelungs- und Baulandsteuern sowie von verkehrsbezogenen Abgaben. Zum anderen erscheint es sinnvoll, die Mittelverteilung aus Verbundsteuern auf Basis der intendierten Wirkungen der jeweiligen Aufgabe über Fallpauschalen oder Abgeltungen für Leistungsangebote oder Versorgungsgrade zu regeln.

Ein weiterer Vorschlag in diesem Zusammenhang bestünde darin, den Vollzug der Elementarpädagogie ausschließlich den Gemeinden zu übertragen. Die Finanzierung für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze kann sodann über angebotsorientierte pauschale Zuschüsse pro Gruppe aus Bundes- oder Landesmitteln und über erweiterte Erträge aus der Kommunalsteuer erfolgen. Die Finanzierung des Gratis-Kindergartens wäre über die Basisfinanzierung der Gemeinden aus dem Steuerverbund und den eigenen Abgaben zu leisten.

Evaluierungen könnten zur Weiterentwicklung dieser Instrumente dienen. Transparenz von Leistungsqualitäten und -quantitäten, von erreichten Wirkungen und den jeweils erzielten Einnahmen, Steuersätzen, Gebühren bzw. Fallpauschalen wären für die Steuerung der Leistungen essentiell. Somit zeigt der vorliegende Beitrag Beispiele für die in vielfacher Hinsicht notwendigen Änderungen in der Finanz- als auch in der Aufgabenordnung und vor allem die gebotene Verschränkung dieser beiden Bereiche in der öffentlichen Aufgabenerfüllung auf.

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen erscheint halbjährlich.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzgl. Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-; für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und mit Unterstützung von Mag.^a Karoline Pilcz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digital und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf.

Gestaltung: wachbergerteissl e.U., wachbergerteissl.at

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ gehören an: MMag. Christian K ö t t l (Stv. Vorsitzender), Dr. Philipp L u s t (Schriftleitung – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl), Senatsrat Mag. Christoph M a s c h e k, Dr. Egon M o h r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates), OARⁱⁿ Michaela S c h a t z, RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc., Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Vorsitzender).

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.
